

Vorwort zur 2. Auflage

Vor mehr als zweieinhalb Jahren ist die 1. Auflage dieses Kommentars erschienen. Seit dieser Zeit hat es im Bereich des europäischen Insolvenz- und Sanierungsrechts grundlegende Veränderungen gegeben. Die folgenschwerste dürfte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31.1.2020 sein. Sollte es nicht gelingen, bis Ende des Jahres zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Übergangslösung zu gelangen, finden bei einem sog. *hard Brexit* das Europäische Primärrecht, das Europäische Sekundärrecht, und weitgehend das durch die Rechtsprechung des EuGH geschaffene Richterrecht, und alle von der EU abgeschlossenen Abkommen mit Drittstaaten auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Ein ungeregelter Austritt hat zur Folge, dass Großbritannien im Verhältnis zu den verbleibenden Mitgliedstaaten den Status eines Drittstaates erhält, so dass bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren im Verhältnis zu Deutschland die Vorschriften des deutschen internationalen Insolvenzrechts (§§ 335 ff. InsO) Anwendung finden werden. Nicht nur die Auswirkungen des *Brexit*, sondern auch die Verordnung (EU) 2018/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2018 zur Ersetzung der Anhänge A und B wurden ebenso wie die EU-Restrukturierungsrichtlinie, die nach langwierigen Verhandlungen und Beratungen am 16.7.2019 in Kraft getreten und im Wesentlichen bis zum 17.7.2021 in nationales Recht umzusetzen ist, in der 2. Auflage dieses Kommentars, soweit das möglich ist, berücksichtigt. Die spannende Frage in diesem Zusammenhang lautet, ob Deutschland das durch den Austritt Großbritanniens entstehende „Sanierungsvakuum“ durch ein auch für ausländische Schuldner attraktives außergerichtliches Sanierungsverfahren füllen und ein solches Gesetz Aufnahme in Anhang A der Verordnung (EU) 848/2015 finden wird.

Ihre erste Bewährungsprobe haben die reformierten Vorschriften der EuInsVO in Sachen *NIKI Luftfahrt GmbH* (vgl. AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss v. 13.12.2017 – 36n IN 6433/17, ZIP 2018, 43; LG Berlin, Beschluss v. 12.01.2018 – 84 T 2/18, ZIP 2018, 140, Landesgericht Korneuburg, Beschluss v. 12.1.2018 – 36 S 5/18d – 3, ZIP 2018, 393) bestehen müssen. Gegenstand der vorgenannten Entscheidungen waren Fragen zur internationalen Zuständigkeit für Konzerngesellschaften und zur Wirkung und Anerkennung von Eröffnungsentscheidungen. Aufnahme in die 2. Auflage dieses Kommentars haben selbstverständlich zahlreiche weitere Entscheidungen nationaler und Gerichte anderer Mitgliedstaaten zur neuen EuInsVO sowie die Rechtsprechung des EuGHs gefunden. Diese bezieht sich naturgemäß noch auf die Vorschriften der EuInsVO 2000, eignet sich indes in zahlreichen Fällen als Auslegungshilfe für die Bestimmungen der reformierten EuInsVO, die sich als Fortentwicklung des bisherigen Rechts versteht. Ebenso wie die aktuelle Rechtsprechung wurde auch die seit Erscheinen der Erstauflage ergangene Literatur berücksichtigt.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich weiterhin dankbar unter hvallen-der@t-online.de. Mein besonderer Dank gilt den Mitauteuren für die ausgezeichnete Kooperation und pünktliche Abgabe der überarbeiteten Manuskripte für die 2. Auflage, dem RWS-Verlag in Person des Verlagsleiters Rechtsanwalt *Markus J. Sauerwald*

Vorwort zur 2. Auflage

für die sehr professionelle Begleitung und Unterstützung des Projekts sowie Frau Rechtsanwältin *Iris Theves-Telyakar* für die hervorragende lektoratsmäßige Bearbeitung der Manuskripte.

Erfurt, im Januar 2020

Heinz Vallender